

RENERCO AG, München

Vergleich

Die BVT Energie und Umwelttechnik AG hat mit der RENERCO Renewable Energy Concepts AG als übernehmender Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Zugleich wurden die ETAPLAN Ingenieurbüro für energietechnische Analysen und Planung GmbH sowie die PGF Project Development Fund Management GmbH zusammen mit der BVT Energie- und Umwelttechnik AG auf die RENERCO Renewable Energy Concepts AG verschmolzen. Die Hauptversammlung der BVT Energie- und Umwelttechnik AG hat dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages am 20.3.2004 zugestimmt. Am 7.11.2003 erfolgte die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister. Als Gegenleistung sah § 3 des Verschmelzungsvertrages für die Aktionäre der BVT Energie- und Umwelttechnik AG vor, dass die RENERCO Renewable Energy Concepts AG eine Aktie der BVT Energie- und Umwelttechnik AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 5,-- gegen drei Aktien der RENERCO Renewable Energy Concepts AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,-- gewährt. Eine bare Zuzahlung sah der Verschmelzungsvertrag nicht vor.

Die Antragsteller Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH, Sebastian Lohmann, Dr. Eberhardt Brand, Manfred Härder, Peter Schladt, Ralph Heinzelmann, Elke Hetzer-Heinzelmann und Ingrid Bernhardi erachten das Umtauschverhältnis für nicht angemessen und haben deshalb die gerichtliche Festsetzung einer baren Zuzahlung beantragt. Die Antragsgegnerin hält dagegen die Verschmelzungsrelation für zutreffend ermittelt und einen Anspruch auf bare Zuzahlung für nicht gerechtfertigt.

Auf Vorschlag und Empfehlung des Landgerichts München I schließen die Antragsteller, der Gemeinsame Vertreter der Aktionäre, die nicht selbst Antragsteller sind, sowie die RENERCO Renewable Energy Concepts AG als Antragsgegnerin aus verfahrensökonomischen Erwägungen unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Standpunkte zur Unternehmensbewertung und auch unter Zurückstellung teilweiser erheblicher prozessualer Bedenken folgenden gerichtlichen

Vergleich:

I.

1. Zusätzlich zu der in § 3 Abs. I lit. a des Verschmelzungsvertrages geregelten Gegenleistung in Form der Gewährung von Aktien erhalten die ehemaligen Aktionäre, der BVT Energie- und Umwelttechnik AG eine bare Zuzahlung in Höhe von € 0,08 je Aktie der BVT Energie- und Umwelttechnik AG.

Der Betrag der baren Zuzahlung ist fällig am 30.6.2006; eine Verzinsung findet nicht statt.

2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind von der Antragsgegnerin nach Geltendmachung und mit Fälligkeit zu erfüllen. Für den Fall der Geltendmachung durch die Antragsteller oder die nicht als Antragsteller am Verfahren beteiligten Aktionäre wird die Antragsgegnerin die Ansprüche innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab Zugang, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit erfüllen. Die Antragsgegnerin ist berechtigt, die Nachzahlungsverpflichtung mit Eintritt der Fälligkeit auch ohne gesonderte Aufforderung zu erfüllen.

3. Die Erfüllung aller sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen ist für die ehemaligen Aktionäre der BVT Energie- und Umwelttechnik AG kosten-, provisions- und spesenfrei.

II.

1. Mit der Feststellung dieses Vergleichs durch den Beschluss des Gerichts ist das gerichtliche Verfahren beendet.
2. Die Antragsteller als Minderheitsaktionäre appellieren an die Großaktionäre, die Rechte aus diesem Vergleich nicht geltend zu machen.

III.

Dieser Vergleich wirkt für alle ehemaligen Aktionäre der BVT Energie- und Umwelttechnik AG. Er stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 ff. BGB).

V.

1. Dieser Vergleich enthält sämtliche Abreden der Verfahrensbeteiligten, die zur Beilegung des Rechtsstreits getroffen wurden. Weitere Absprachen wurden nicht getroffen. Soweit solche noch zu treffen wären, bedürfen sie der Schriftform. Die Antragsgegnerin versichert, dass im Zusammenhang mit diesem Vergleich den Antragstellern und/oder sonstigen Aktionären der Antragsgegnerin und/oder ehemaligen Aktionären der BVT Energie- und Umwelttechnik AG keine Sondervorteile gewährt, zugesagt oder in Aussicht gestellt worden sind.
2. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vergleich ist – soweit gesetzlich zulässig – München.
3. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der Antragsteller und des Gemeinsamen Vertreters der nicht als Antragsteller am Verfahren beteiligten außenstehenden Aktionäre gegenüber der Antragsgegnerin erledigt und abgegolten.

VI.

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, diesen Vergleich auf ihre Kosten mit der Präambel einschließlich der namentlichen Nennung der Antragsteller und den Ziffern I. bis III. sowie V. und VI. im vorstehenden vollen Wortlaut und ohne Abänderung unverzüglich nach Erhalt des Beschlusses, mit dem der Vergleichsinhalt festgestellt wurde, in der nächst erreichbaren Ausgabe des elektronischen Bundesanzeigers, einem weiteren überregionalen, täglich erscheinenden Börsenpflichtblatt (nicht jedoch in dem Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“) sowie in den „SdK AktionärsNews“ (www.SdK.org) zu veröffentlichen. Dieser Text ist für etwaige Pressemitteilungen verbindlich.

13.09.2005

RENERCO AG